OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602870/2/Sch/Rd

Datum:
Linz, 11. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des A G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N N, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Dezember 2018, GZ: VerkR96-14413-2018, wegen Übertretungen nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in allen drei Punkten aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Dezember 2018, GZ: VerkR96-14413-2018, lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer in drei Punkten an, er habe als Lenker nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand eines näher bezeichneten Fahrzeuges den Vorschriften des KFG entspreche, weil Reifen nicht auf originaler Leichtmetallfelge und Distanzscheiben montiert seien, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben sei und zudem ein nicht originales Fahrwerk verbaut sei. „Reifen streift im voll eingefederten Zustand an der Vorderachse am Innenkotflügel“ (wohl gemeint: Reifen streift im voll eingefederten Zustand der Vorderachse am Innenkotflügel“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz eines deutschen Anwaltes vom 14. Jänner 2019 Beschwerde, welche durch Schriftsatz des nunmehrigen (österreichischen) Beschwerdeführervertreters vom 25. Jänner 2019 ergänzt wurde.

Zusammengefasst wurde vorgebracht, dass das Fahrzeug den deutschen Zulassungsbestimmungen entspräche und im Übrigen Eintragungsfähigkeit gegeben sei. Die faktische Betriebssicherheit sei nicht beeinträchtigt gewesen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Jänner 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die einzelnen Spruchpunkte des angefochtenen Straferkenntnisses lauten:

„1) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die Reifen auf nicht originaler LM-Felge montiert wurde, wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich, L1390.
Tatzeit: 20.05.2018, 12:05 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG

2) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass eine Distanzscheibe an Vorder- und Hinterachse montiert wurde (10mm), wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht mehr gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390.
Tatzeit: 20.05.2018, 12:05 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 1 KFG

3) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass ein nicht originales Fahrwerk verbaut wurde; Marke: H&R, Bodenfreiheit: 60mm, Reifen streift im voll eingefederten Zustand an der Vorderachse am Innenkotflügel.
Tatort: Gemeinde Pasching, Landesstraße Freiland, L533, VKP Pasching, Kreuzungsbereich L1390.
Tatzeit: 20.05.2018, 12:05 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG [...]“.

Die Spruchpunkte entsprechen jenen in der Strafverfügung vom 20. Mai 2018 und der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme 27. September 2018.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentliche zugrundeliegende Bestimmungen:

a) § 4 Abs. 1 und 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF durch BGBl. I Nr. 9/2017) lauteten:

II. ABSCHNITT
Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muß für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, daß sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muß bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, daß ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.
(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein. [...]

b) § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007) lautet:

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit das zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht.

III.2.2. Zu den Vorwürfen

Die belangte Behörde stützt zwei ihrer dem Beschwerdeführer als Lenker gemachten Vorwürfe auf § 4 Abs. 1 KFG, einen weiteren auf § 4 Abs. 2 KFG.

Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006).

„Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1.7.2010, 2008/09/0149) – so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12 3.2010, 2010/17/0017; 17.4.2012, 2010/04/0057), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20.7.1988, 86/01/0258; 31.1.2000, 97/10/0139; s. auch VwGH 6.11.2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23.4.2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44 a Z 2 unterliegen (vgl VwGH 24.4.2008, 2007/07/0124).
(vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44 a Rz 2).“

Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

III.2.2.1. Vorwürfe nach § 4 Abs. 1 KFG (Spruchpunkte 1. und 2.)

Bei § 4 Abs. 1 KFG handelt es sich um eine, im Wesentlichen an den Fahrzeughersteller gerichtete Ausrüstungsvorschrift, die vorschreibt, dass Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen. Die Bestimmung konkretisiert, dass

1. die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen muss,
2. die Vorrichtungen zum Betrieb des Kraftfahrzeuges so angeordnet sein müssen, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann.
3. die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Fahrzeuges maßgebenden Teile bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein muss;
4. diese Teile so ausgebildet und angeordnet sein müssen, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG muss sich der Lenker, soweit zumutbar, davon überzeugen, dass diese Kriterien zutreffen, insbesondere also davon, dass das Fahrzeug iSd genannten Bestimmung verkehrs- und betriebssicher ist.

Es ergibt sich, dass wesentliche Tatbestandsvoraussetzung für einen entsprechenden Verstoß, das Fehlen dieser Verkehrs- und Betriebssicherheit ist. Ein solches Fehlen ist im Sinne der unter III.2.1. dargestellten Grundregeln im Spruch konkretisiert festzustellen. Der Vorwurf der Verkehrs- und Betriebsunsicherheit ist insofern entweder um einen der demonstrativ aufgezählten oder um einen anderen Umstand zu ergänzen, der geeignet ist, die Verkehrs- und Betriebsunsicherheit herbeizuführen. Dabei kann es naturgemäß nicht ausreichen – wie hier - das Vorhandensein eines bestimmten Ausrüstungsgegenstandes (hier Felgen und Distanzscheiben) festzustellen und allein aus dem Vorhandensein die Verkehrs- und Betriebsunsicherheit abzuleiten und zu behaupten, sondern ist diese im Spruch konkret zu umschreiben.

Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28.9.1988, 88/02/0055 ausgesprochen, dass die Tatanlastung „Der Aufbau war in einem vorschriftswidrigen Zustand“ bei einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 KFG dem Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG widerspricht. Vielmehr hätte es insoweit einer näheren Beschreibung bedurft, um die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift zu ermöglichen.

Vorliegend hat die belangte Behörde lediglich dargestellt, es seien nicht originale Leichtmetallfelgen und Distanzscheiben montiert gewesen, „wodurch die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht mehr gegeben war“.

Dabei ist zu bemerken, dass der bloße Umstand der Montage nicht „originaler LM-Felgen“, also solcher, die nicht dem Auslieferungszustand entsprechen oder nicht aus dem Zubehörangebot des jeweiligen Fahrzeugherstellers stammen, nicht per se als die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigender Zustand angesehen werden kann. Vielmehr ist es an der Tagesordnung und zulässig, dass Fahrzeuge, etwa was ihre Winterbereifung betrifft, mit Rädern anderer Hersteller ausgerüstet werden, deren Dimension und Einpresstiefe originalen Felgen entspricht.
Auch der Einbau von Distanzscheiben beeinträchtigt nicht per se die Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Vielmehr verrät ein Blick in die Anlage 6 zur PBStV Punkt 5.5.2., dass es auf Defekte, unsachgemäße Montage, Abnutzungserscheinungen, falsche Größen, Nichtübereinstimmung mit der oder auf die fehlende Genehmigung, bei Distanzscheiben insbesondere auf diese, ankommt, woraus sich in Zusammenschau mit der PBStV Mängel verschiedener Schwere am Fahrzeug ergeben können.

Darüber, woraus sich diese fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit ergeben soll, schweigt die belangte Behörde. Sie wirft dem Beschwerdeführer im Spruch insbesondere nicht vor, dass die Dimension der Rad-/Reifenkombination nicht dem Genehmigungszustand entspricht. Auch was die Distanzscheiben betrifft, stellt die belangte Behörde im Spruch lediglich fest, dass diese vorhanden sind. Aus diesem Vorhandensein leitet sie per se das Fehlen der Verkehrs- und Betriebssicherheit ab.

Nach dem Gesagten entspricht der vorliegende Spruch mangels Konkretisierung in Bezug auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht den vom Verwaltungsgerichtshof aufgestellten Kriterien in Bezug auf § 44 a VStG.

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer im Ergebnis ein nicht strafbares Verhalten vor, weil das Montieren „nicht originaler“ Leichtmetallfelgen oder von Distanzscheiben nur dann zu einem verkehrs- und betriebsunsicheren Zustand führt, wenn weitere Umstände hinzutreten (zB.: Anlage 6 Punkte 5.5.2.).
Diese wurden ihm nicht vorgeworfen.

III.2.2.2. Vorwurf nach § 4 Abs. 2 KFG (Spruchpunkt 3.)

In Bezug auf den Vorwurf nach § 4 Abs. 2 KFG zitiert die belangte Behörde die komplexe gesetzliche Regelung und ergänzt wie folgt: „Reifen streift im voll eingefederten Zustand an der Vorderachse am Innenkotflügel“.

Gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch

übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung ist ein Verstoß erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen oder Sachen bzw. die Umwelt gegeben. Die belangte Behörde übersieht dies und wirft dem Beschwerdeführer lediglich den Umstand vor, dass die an der Vorderachse angebrachten Reifen bei voller Einfederung am Innenkotflügel streifen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann daher nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb tatsächliche Gefahren für die Verkehrssicherheit bestehen (vgl. zB. UVS Oberösterreich 18. Februar 2013, VwSen-167458/2/Zo/AK; 7. Juli 2010, VwSen-164898/5/Zo/Jo, LVwG Tirol 28. Jänner 2014, LVwG-2013/15/3281-1).

Die belangte Behörde übersieht dabei, dass der Umstand, dass der Reifen am Kotflügel streift, für sich alleine gesehen, keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand darstellt.
Vielmehr kann ein solcher nur unter der Voraussetzung vorliegen, dass Gefährdungsumstände, wie die oben genannten, hinzutreten.

So hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, 86/18/0176, ausgesprochen, dass ein Verstoß gegen das Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 durch den Tatvorwurf vorliegt, dass "die rechte Schlussleuchte und der linke Rückstrahler des Anhängers nicht in Ordnung waren", weil damit nicht zum Ausdruck kommt, inwiefern diese Teile des vom Beschuldigten verwendeten Anhängers nicht den einschlägigen Bestimmungen entsprochen haben sollen.

In seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1986, 86/18/0176, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass die Anlastung im Spruch eines Straferkenntnisses, ein Lkw und Anhänger entsprächen insofern nicht den gesetzlichen Vorschriften, als "bei sechs Rädern insgesamt 13 Tragbolzen über die Radmuttern hinausstanden, drei Radmuttern ... fehlten", nicht dem

Konkretisierungsgebot des § 44 a lit. a VStG 1950 entspricht, weil dadurch die Zuordnung des Tatverhaltens zur zitierten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, nicht in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. (Hinweis auf E VS 13.6.1984, 82/03/0265, VwSlg. 11466 A/1984). Es sei nämlich nicht zu erkennen, inwiefern der Beschuldigte einen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 einerseits hinsichtlich der herausragenden Tragbolzen und andererseits in Bezug auf die fehlenden Radmuttern verwirklicht haben soll.

Wesentlich für einen Verstoß gegen die genannten Bestimmungen ist, dass ein Kraftfahrzeug so gebaut und ausgerüstet sein muss, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb weder

1. Gefahren für die im Normtext genannten Personengruppen noch
2. Beschädigungen der Straße,
3. schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw.
4. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind und die Fahrzeuge
5. innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen

Nur bei Vorliegen derartiger Umstände, kann es zu einem Verstoß gemäß § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG kommen.

Der Vorwurf, dass ein Reifen in einem bestimmten Einfederungszustand an einem Innenkotflügel streift, lässt für sich alleine keinen Verstoß im Sinne dieser Bestimmung erkennen, zumal ein solcher Zustand nur dann zu einer Bestrafung nach § 102 Abs. 1 KFG führen kann, wenn ein oder mehrere der dargestellten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Diese müssen im Spruch vorgeworfen werden.

III.2.2.3. Weder hat die belangte Behörde jedoch konkret festgestellt und vorgeworfen, wodurch bei Montage nicht originaler Leichtmetallfelgen und Distanzscheiben die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs eingeschränkt war, noch hat sie dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass sich aufgrund des Streifens des Vorderrades am Innenkotflügel Beschädigungen der Straße, schädliche Erschütterungen, übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen entstehen bzw. die im Normtext genannten Personengruppen bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erleiden können.

Die belangte Behörde hat nicht konkretisiert, inwieweit die Mängel Einfluss auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit iSd § 4 Abs. 1 KFG haben können oder Gefährdungspotential iSd § 4 Abs. 2 KFG gegeben ist.

In Bezug auf die Spruchpunkte 1. und 2. ist im Übrigen anzumerken, dass die Stellungnahme des Amtssachverständigen diesbezüglich keine Einschränkung der Verkehrs- und Betriebssicherheit ortet, sondern lediglich auf rechtlicher Ebene das Fehlen einer Eintragung in die Fahrzeugpapiere moniert. Hier wäre bei Inlandsfällen eine Verfolgung des Zulassungsbesitzers – dem Beschwerdeführer kommt diese Eigenschaft nicht zu – wegen eines Verstoßes gegen § 33 KFG anzudenken, die angesichts der vorliegenden Zuständigkeit deutscher Zulassungsbehörden ausscheidet.

Insofern wurde dem Beschwerdeführer bislang kein Vorwurf gemacht, der einen nach § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 oder 2 KFG strafbaren Tatbestand erfüllen würde.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vorwürfe der Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses mangels konkreter Darstellung einer allfälligen Verkehrs- und Betriebsunsicherheit nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG entsprechen und angesichts des Fehlens konkreter Tatbestandsmerkmale nicht der Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens stattgefunden hat. Der bloße Mangel der Eintragung in die KFZ-Papiere ist nach § 4 Abs. 1 KFG nicht strafbar.

Was Spruchpunkt 3. betrifft fehlt es, wie bereits dargestellt, an der Feststellung und Konkretisierung der beschriebenen Gefährdungslage im Spruch. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit kein Verhalten vorgeworfen, das strafbar wäre.
Erwägungen zum Tatbestandselement der Zumutbarkeit in § 102 Abs. 1 KFG erübrigen sich aufgrund des oben Gesagten.

III.2.3. Sache des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und Korrigierbarkeit durch das LVwG:

In seinem Erkenntnis vom 31. Juli 2014, Ro 2014/02/0099, hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt ausgesprochen: „Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war die Berufungsbehörde in Verwaltungsstrafsachen berechtigt, die als erwiesen angenommene Tat – unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 51 Abs. 6 VStG, vgl. nun § 42 VwGVG) gezogenen Grenzen – einer anderen rechtlichen Subsumtion, etwa der Unterstellung unter eine andere Strafnorm, zu unterziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Oktober 2007, Zl. 2006/09/0031). Im Hinblick auf die den Verwaltungsgerichten übertragene Pflicht, in Verwaltungsstrafsachen über Beschwerden meritorisch zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 erster Satz B-VG und § 50 VwGVG), kann für das Beschwerdeverfahren gegen Straferkenntnisse der Verwaltungsbehörden vor den Verwaltungsgerichten nichts anderes gelten.“

In seinem Erkenntnis vom 13. Oktober 2013, 2009/06/0189, sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass "'Sache' des Berufungsverfahrens [...] die Angelegenheit [ist], die Inhalt des Spruches des Bescheides der Unterinstanz war; die den Entscheidungsspielraum der Berufungsbehörde begrenzende Sache iSd (gemäß § 24 VStG im Strafverfahren anwendbaren) § 66 Abs. 4 AVG ist also nicht etwa jene, welche in erster Instanz in Verhandlung war, sondern ausschließlich die, die durch den (Spruch des) erstinstanzlichen Bescheid(es) begrenzt ist (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I^2, S 1265 unter E 111f zu § 66 AVG wiedergegebene hg. Rechtsprechung). Gegenstand des Verfahrens vor der belangten Behörde war somit nur die im Spruch des erstinstanzlichen Bescheides genannte Tat."

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026).

Eine Befugnis des Verwaltungsgerichts zur Ausdehnung des Gegenstandes des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 hinaus, wurde durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nicht geschaffen (Hinweis E vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018, mwN zur Rechtslage vor Schaffung der Verwaltungsgerichte; der Verwaltungsgerichtshof hat darin festgehalten, es sei kein Anhaltspunkt dafür zu erkennen, dass von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Berufungsverfahren in Verwaltungsstrafsachen abzugehen wäre). So würde etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraums erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Beschwerdeverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG 2014 darstellen (vgl. VwGH 16. März 2016, Ro 2014/04/0072). Nichts anderes kann im Hinblick auf die Ausdehnung der Tathandlung (Tatbestandselemente) selbst gelten.

Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN, VwGH 16. Februar 2016, Ra 2016/08/0025).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht

befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, RN 10).

Zumal die belangte Behörde dem Beschwerdeführer in den Punkten 1. und 2. nur vorgeworfen hat, er habe nicht originale LM-Felgen und Distanzscheiben montiert gehabt und daraus per se die fehlende Verkehrs- und Betriebssicherheit abgeleitet hat, ohne diese zu konkretisieren, in Punkt 3. des Straferkenntnisses nur vorgeworfen hat, dass der Reifen am Innenkotflügel gestreift habe und er deshalb nicht dafür gesorgt habe, dass das KFZ den Vorschriften des KFG entsprochen habe, ihm jedoch nicht konkret angelastet hat, inwieweit dadurch in Schutzgüter des § 4 Abs. 2 KFG eingegriffen wurde, und es deshalb an der ausreichenden Tatumschreibung fehlt, würde das Verwaltungsgericht durch eine erstmalige diesbezügliche Anlastung (die aufgrund des vorliegenden Aktes ohnehin nicht denkbar ist, weil sich das erforderliche Gefahrenpotential aus dem gesamten Akt nicht ableiten lässt) den Gegenstand des Verfahrens ausdehnen (Erweiterung des Vorwurfs), gegen das Verbot der reformatio in peius verstoßen und seine Zuständigkeit überschreiten.
Solchen Erwägungen steht im Übrigen auch die Bestimmung des § 31 Abs. 1 VStG (Tatzeitpunkt 20.5.2018) entgegen.

III.3. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde (und das Verwaltungsgericht) von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

III.4. Bei diesem Ergebnis waren dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön